

Zahl 541 / 2

W i e n , am 11. Juli 1920.

Anmeldung Liechtensteins
zum Völkerbund.

An

die fürstliche R e g i e r u n g

in V a d u z .

Der fürstliche Geschäftsträger in Bern hat mir unter
Zahl 774 vom 5. Juli, hier eingelangt am 7. d. M., mitgeteilt, daß das
Politische Departement ihn soeben dahin verständigt habe, daß am
27. d. M. in San Sebastian eine Sitzung des Völkerbundsrates statt=
finden werde und daß bis 15. d. M. beim Sekretariat des Völkerbundes
in London die Anmeldungen zum Beitritt eingereicht werden müßten,
welche bei dieser Sitzung zur Behandlung gelangen sollen. Das Poli=
tische Departement sei sehr gerne bereit, die Anmeldungen des Fürsten=
tumes durch seinen Gesandten in London vornehmen zu lassen. Die Eid=
genössische Regierung sei geneigt, hierbei das Ansuchen zu stellen,
daß dem Fürstentume jede Verpflichtung zu militärischer Dienstlei=
stung erlassen werde, hege jedoch Bedenken, für das Fürstentum die
Anerkennung der militärischen Neutralität zu fordern. Diese wurde
nämlich, laut der Londoner Erklärung des Rates des Völkerbundes vom
13. Februar 1920, der Schweiz als einzigem aller neutralen Staaten
lediglich wegen der einzigartigen Lage, in welcher sie sich auf
Grund einer Jahrhunderte alten Ueberlieferung, die im Völkerrecht
ausdrücklich Aufnahme gefunden hat, ^{befindet} / zugestanden, und nimmt daher
das Politische Departement, nachdem dieser Wunsch allen anderen
Staaten verweigert wurde, an, daß ein bezüglicher Schritt des Fürsten=
tumes aussichtslos wäre; des weiteren glaubt aber der Bundesrat, daß
nachdem der Schweiz diese Konzession lediglich wegen der einzigar=
tigen Lage, auf welche sie sich berufen hatte, zugestanden wurde,
sie nun nicht wohl dasselbe für noch einen anderen Staat verlangen
könne, da ihr dies als illoyaler Akt ausgelegt werden könnte.

Falls das Fürstentum auf die Anerkennung seiner militärischen Neutralität bestehen und sich mit der Erlassung der Verpflichtung zu militärischer Dienstleistung nicht begnügen würde, würde sich daher wohl eine direkte Anmeldung des Fürstentumes, ohne Inanspruchnahme der Vermittlung der Schweiz, empfehlen. Dr. Beck erbat sich telegraphische Weisung vor dem 15.d.M.

Ich habe Seiner Durchlaucht dem Fürsten sofort Bericht erstattet und in Hochdessen Auftrage mit dem französischen Gesandten in Wien, Herrn Lefevre - Pontalis, Rücksprache gepflogen. Derselbe teilt ebenfalls den Standpunkt des Schweizerischen Bundesrates, daß nämlich die Erlassung von jeder militärischen Dienstleistung dem Fürstentume angesichts seiner Kleinheit sowie angesichts des Umstandes, daß es seit 1866 keine bewaffnete Macht mehr besitzt, wohl zugebilligt werden dürfte, daß aber eine Anerkennung der militärischen Neutralität ausgeschlossen erscheine. Eine Unterredung mit dem Wiener Schweizerischen Gesandten bewies, daß auch dieser die gleiche Ansicht habe.

In der vorerwähnten Erklärung des Rates des Völkerbundes wird grundsätzlich festgestellt, daß der Begriff der Neutralität der Mitglieder des Völkerbundes nicht vereinbar sei mit dem Grundsatz, daß alle Mitglieder gemeinsam zu handeln haben. Praktisch ist jedoch für das Fürstentum die Anerkennung der Neutralität in dem Augenblicke vollkommen unerflüssig, als es von der Verpflichtung militärischer Dienstleistung entbunden erscheint; ein Angriff auf das Fürstentum kommt wegen seiner Kleinheit kaum in Betracht und hätte, sobald Liechtenstein Mitglied des Völkerbundes ist, auch ohne Anerkennung seiner Neutralität eine Hilfsaktion des Völkerbundes zur Folge; als Durchzugsgebiet für Truppen oder als Gebiet zur Vorbereitung militärischer Maßnahmen, kommt das Fürstentum nicht in Betracht, da es im Westen und Süden durch die neutrale Schweiz geschützt wird und jeder Einmarsch über die österreichische Grenze

nur wieder auf schweizer Territorium führen könnte. Die einzige Verpflichtung, welche dem Fürstentum aus der Nichtanerkennung seiner Neutralität erwachsen kann, ist die, an einen Staat, der sich mit dem Völkerbund in Kriegszustand befindet, keine Lebensmittel und kein Kriegsmaterial^{zu}/liefern, sowie an den finanziellen und kommerziellen Maßnahmen gegenüber einem bundesbrüchigen Staate teilzunehmen, eine Verpflichtung, welche das Fürstentum ohne Gefahr einer irgend ins Gewicht fallenden Schädigung seiner Interessen wohl auf sich nehmen kann.

Ich habe diese Anschauungen daher Seiner Durchlaucht den Fürsten vorgetragen, welcher daraufhin, angesichts des Umstandes, daß die Oeffentlichkeit in Liechtenstein seit jeher für den Eintritt des Fürstentumes in den Völkerbund war und dieser Wunsch durch das gegenständliche Vorbild der Schweiz an Nachhaltigkeit nur gewonnen haben kann, der Anmeldung des Fürstentumes zum Beitritt in den Völkerbund durch die Schweiz unter gleichzeitiger Stellung des Verlangens, daß dem Fürstentum in Anbetracht seiner Kleinheit und des Fehlens einer bewaffneten Macht die verpflichtung zu jedweder militärischer Dienstleistung erlassen werde, zu genehmiger geruht hat. Da die Anmeldungen bis 15.d.M. in London sein müssen und daher falls der Termin nicht versäumt und die ganze Angelegenheit^{auf}/unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden sollte, die größte Eile geboten war, habe ich Anbetracht der Tatsache, daß die fürstliche Regierung schon in ihrer im vorigen Jahre an die Friedenskonferenz in Paris gerichteten Note die Einleitung eines Gedankenaustausches über die Aufnahme in den Völkerbund mit Zustimmung des Landtages angestrebt hat, ein neuerlicher gegenständlicher Schritt also nicht eine neue Aktion, sondern nur die Fortsetzung einer bereits seit langer Zeit laufenden bedeutet, am 9.d.M. den fürstlichen Geschäftsträger in Bern telegraphisch beauftragt, die Anmeldung des Fürstentumes in der oben

23. 141
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Engel: 13 JUL. 1920

3159 Bl.

geschilderten Weise durch die Schweiz vornehmen zu lassen. Ich werde sowohl mit dem französischen wie mit dem englischen Gesandten in Wien Fühlung nehmen und dieselben ersuchen, auf ihre resp. Regierungen in einem für die Erfüllung des Ansuchens des Fürstentums betreffend die Erlassung militärischer Dienstleistung günstigem Sinne einzuwirken, und glaube mich der Hoffnung hingeben zu können, daß die Aufnahme Liechtensteins in der gewünschten Art keinen Hindernissen begegnen werde.

Das Konzept eines gegenständlichen halbamtlichen Kommuniqués für die liechtensteinische Presse folgt mit dem nächsten Kurier.

Eine Abschrift dieses Berichtes ergeht an die fürstliche Gesandtschaft in Bern.

Der fürstliche Gesandte :

Alf. H. ...

In der nachfolgenden Beglaubigung
Mitglied des fürstlichen
Rechtsrats
a. a.
21. VII. 1920.
O. W.